



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de la sécurité, des institutions et du sport
Service de la sécurité civile et militaire

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport
Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär

Erläuternder Bericht zum Vorentwurf der Teilrevision des Gesetzes über den Zivilschutz (GZS)

1. Kontext

Das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1), sowie die Vollzugsverordnung (ZSV; SR 520.11) wurden revidiert und sind seit dem 1. Januar 2021 in Kraft¹. Unser Vollzugsgesetz, das heisst, das Gesetz über den Zivilschutz (GZS; SR/VS 520.1) und die Ausführungsverordnung (AZV; SR/VS 520.100) müssen somit angepasst werden.

Auf Bundesebene sind hauptsächlich folgende Punkte von der Revision betroffen:

- Anpassung des Dienstleistungs- und Instruktionssystems;
- Klärung der Fragen zum Bestand der Mannschaft;
- Reduktion und Flexibilisierung der Schutzdienstpflichtdauer;
- Präzisierung der Regelung betreffend die Verwendung der Ersatzbeiträge;
- Verstärkung der Führungskompetenzen der Kader;
- Klärung der Schutzanlageninfrastruktur;
- Verbesserung der interkantonalen Zusammenarbeit.

2. Gesetzgeberisches Bedürfnis

Weil die Bundesgesetzgebung relativ explizit ist, gibt es nur wenige Bestimmungen im GZS, die anzupassen sind. Die Praxis und die Erfahrung der letzten Jahre haben jedoch gezeigt, dass einige Punkte bezüglich der kantonalen Organisation des Zivilschutzes (nachstehend: ZS) eine Revision verdient haben. Seit dem Inkrafttreten des GZS sind acht Jahre vergangen. Es ist heute möglich eine objektive Bilanz von dieser Erfahrung zu ziehen, welche von der Kantonalisierung des ZS getragen wurde. Die drei Hauptneugkeiten sind folgende:

- die Integrierung des hauptberuflichen Personals der Zivilschutzorganisationen (nachstehend: ZSO) in den Staat, die Abschaffung der Leistungsaufträge und der Rahmenvereinbarungen mit den Standortgemeinden;
- die Reorganisation der ZSO, welche aktuell sechs ZSO zählen;
- die finanzielle Beteiligung der Gemeinden am Zivilschutz;

Dieser Vorentwurf bezweckt die Teilrevision des Gesetzes über den Zivilschutz vom 10. September 2010.

¹ BB 2019 521 und 8687

3. Kantonale Neuigkeiten

3.1 Reorganisation der ZSO (Zivilschutzorganisationen)

Der Kanton Wallis ist zurzeit in sechs dezentralisierte ZSO aufgeteilt. Die Standortgemeinden sind Brig-Glis, Visp, Siders, Sitten, Martigny et Monthey. Diese sind für die laufende Verwaltung der ZSO zuständig. Leistungsaufträge, sowie Rahmenvereinbarungen regeln den Betrieb und die delegierten Aufgaben der ZSO (Art. 8 und 9 GZS).

Die Kantonspolizei, sowie die Dienststelle für Mobilität bezüglich den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen, der Rhone, der Seitengewässer und der Genferseeufer sind in drei Kreise aufgeteilt. Inspiriert von diesem Modell wurde es als geeignet gesehen, die Organisation des ZS an diese Gliederung anzupassen. Diese Reorganisation berücksichtigt die Besonderheiten des Kantons absolut, welche von der Topographie des Territoriums und den linguistischen Regionen getragen sind. Das vorgeschlagene Modell, bestehend aus der Rationalisierung der ZSO, würde die Deckung des ganzen Kantons aufrechterhalten und den Bevölkerungsschutz garantieren. Die Verfolgung dieser Ziele ist wesentlich für eine Institution wie der ZS. Die neuen Regionen werden Zivilschutz Region 1 für das Oberwallis (Brig/Visp), Zivilschutz Region 2 für das Mittelwallis (Sierre/Sitten) und Zivilschutz Region 3 für das Unterwallis (Martigny/Monthey) sein. Die Bezeichnung «ZSO» wird im Gesetz weiterhin bestehen. Es wird aber keine administrative Angliederung zu den Standortgemeinden mehr geben, wegen der Kantonalisierung des hauptberuflichen Personals der ZSO und der Abschaffung der Rahmenvereinbarungen mit den Standortgemeinden.

Die Argumente zu Gunsten der Reorganisation des ZS sind folgende: Erstens gibt es seit einigen Jahren eine erwiesene Verminderung der Belegschaft der Stellungspflichtigen. Diese Tendenz wird mit dem Inkrafttreten der Revision des BZG nur bestätigt, weil die Schutzdienstpflichtjahre von 20 zu 12 Jahren reduziert werden. Es rechtfertigt sich somit nicht mehr über 6 Regionen zu verfügen. Mit dem neuen Modell wird die Verwaltung der ZSO vereinfacht sein. Zusammen mit der Kantonalisierung des hauptberuflichen Personals der ZSO benötigt die Reorganisation der ZSO eine Restrukturierung der Posten. Ersparnisse sind somit vorauszusehen.

3.2 Kantonalisierung des hauptberuflichen Personals der ZSO

Das hauptberufliche Personal der ZSO wird aktuell von der Standortgemeinde ernannt, an der die ZSO angegliedert ist. Sie können auf öffentlichrechtlicher oder privater Basis angestellt sein (Art. 45 GZS). Nach Anhörung der Standortgemeinden wird die Klassifizierung jeder Funktion im Rahmen der Leistungsaufträge vom Staatsrat festgelegt. Sie stützt sich auf die Lohntabelle des Staatspersonals (Art. 62 AZV). Die Löhne sind vom Staat finanziert, werden aber von den Standortgemeinden ausbezahlt (Art. 39 GZS). Der Kanton zählt aktuell 21 Posten von hauptberuflichen Mitarbeitern in den ZSO.

Während der Vorarbeiten wurde die Frage der kantonalen Organisation des ZS angesprochen. Es wurde festgestellt, dass das heutige Modell, das heisst, die Einstellung des hauptberuflichen Personals der ZSO von den Standortgemeinden, nicht befriedigend ist.

Obwohl das hauptberufliche Personal von den Standortgemeinden ernannt wird, werden die Aufgaben von der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär (nachstehend: DZSM), durch das Kantonale Amt für Zivilschutz (nachstehend: KAZS) im Rahmen der Leistungsaufträge festgelegt. Diese Personen sind somit nicht wirklich den Gemeinden subordiniert. Es handelt sich in Wirklichkeit um eine pure administrative Angliederung. Die Situation ist heikel, wenn eine administrative Massnahme aufgrund eines professionellen Fehlers auszusprechen ist. Das Rechtsverhältnis zur Standortgemeinde rechtfertigt ihre Kompetenzen, um solche Massnahmen gemäss den Aufträgen zu verfügen, welche in den Leistungsaufträgen festgelegt sind. Die Aufgaben werden aber vom Amtschef des KAZS definiert. Es besteht somit ein faktuelles Unterordnungsverhältnis zum Kanton. Das hauptberufliche Personal der ZSO profitiert von einer Art doppelten Status. Dies führt dazu, dass die Qualifikation und die Überwachung der Leistungen mit dem aktuellen Modell kompliziert sind.

Dementsprechend wird vorgeschlagen, dass das hauptberufliche Personal der ZSO in den Personalstand des Staates integriert wird, damit es direkt dem Amtschef des KAZS

subordiniert ist. Die Kantonalisierung dieses Personals wird keine Konsequenzen auf die Finanzen des Staates haben. Die Vergeltung erfolgt jetzt schon mit den Geldern des Staates (Art. 39 Abs. 1 Bst. d und 40 Abs. 2 Bst. b GZS). Dies betrifft insbesondere die Löhne und die Pensionskassenbeiträge.

Ein anderes Argument zugunsten der Kantonalisierung des hauptberuflichen Personals des ZS ist, dass zurzeit eine Ungleichbehandlung aufgrund der Einstellungsgemeinde besteht. Jede Standortgemeinde hat ihr eigenes Reglement bezüglich der beruflichen Vorsorge, der Leistungen im Falle von Krankheit, Unfall, Familienzulagen, Ausbildung, Ferienansprüche und ausserordentlichem Urlaub.

Mit der Kantonalisierung des hauptberuflichen Personals der ZSO werden die mit den Standortgemeinden abgeschlossenen Leistungsaufträge, sowie Rahmenvereinbarungen nicht mehr erforderlich sein. Die Aufgaben des hauptberuflichen Personals des ZS werden in ihren Pflichtenheften festgelegt sein.

Schlussendlich muss noch erwähnt werden, dass einige Standortgemeinden den Kanton bezüglich den problematischen Doppelstatus des hauptberuflichen Personals des ZS angesprochen haben. Die Standortgemeinden Brig-Glis, Visp, Siders, Sitten, Martigny und Monthey wurden daraufhin konsultiert. Die welschen Standortgemeinden befürworten die Kantonalisierung des hauptberuflichen Personals der ZSO.

3.3 Finanzierung des ZS

Gemäss der aktuellen Regelung wird der ZS hauptsächlich über die Ersatzbeiträge, welche bei Neubauten einkassiert werden, finanziert (Art. 43 AZV). Art. 33 GZS regelt, wie die Ersatzbeiträge zu verwenden sind. Danach dienen sie in erster Linie der Finanzierung, dem Unterhalt, der Ausstattung und der Modernisierung der öffentlichen und der privaten Schutzräume der Gemeinden. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung beschliesst der Staatsrat über die Freigabe der überschüssigen Ersatzbeiträge und über deren Verwendung für andere Zivilschutzmassnahmen. Artikel 43 AZV regelt, welche Ausgaben mit den vom Staat erhobenen Ersatzbeiträgen gedeckt werden können.

Während den letzten Jahren wurde festgestellt, dass dieser Fonds nicht mehr alle von dem ZS verursachten Ausgaben begleicht. Seit 2017 gibt es grosse Verluste, wie es die nachstehende Tabelle zeigt. Eine der Gründe dafür ist, dass der Ersatzbeitragsfonds weniger alimentiert wird, weil weniger gebaut wird. Um dieser Tendenz entgegen zu kommen, wird vorgeschlagen, dass sich die Gemeinden bei der Finanzierung des ZS beteiligen.

Evolution des Ersatzbeitragsfonds								
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Ersatzbeiträge	2'796'557.00	3'771'120.00	4'089'429.00	4'041'980.00	4'200'755.00	3'069'615.00	3'162'860.00	2'614'085.00
Einsätze zugunsten der Gemeinschaft	88'362.60	118'283.80	125'807.50	182'082.00	122'377.50	224'120.85	162'088.60	137'565.50
Verwaltungsgebühren	15'240.00	15'150.00	14'385.00	14'430.00	15'780.00	11'850.00	11'985.00	9'945.00
Bussen	111'000.00	-89'000.00	4'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Zinsen auf Fonds		81.53	756.49					
Gesamtumsatz	3'011'159.60	3'815'635.33	4'234'377.99	4'238'492.00	4'338'912.50	3'305'585.85	3'336'933.60	2'761'595.50
Kosten der 6 ZSO	3'342'382.62	3'691'079.12	3'710'808.83	3'668'172.80	3'651'342.50	3'725'215.53	3'642'113.50	3'667'801.34
Treibstoff / Interne Verrechnung								45'644.05
Resultat	-331'223.02	124'556.21	523'569.16	570'319.20	687'570.00	-419'629.68	-305'179.90	-951'849.89
Fondssaldo am 31.12	0.00	124'556.21	648'125.37	1'218'444.57	1'906'014.57	1'486'384.89	1'181'204.99	229'355.10

Vor dem Eintritt des aktuellen GZS waren die Gemeinden für das Einkassieren der Ersatzbeiträge zuständig. Seit dem 1. Januar 2012 liegt diese Kompetenz beim Kanton (Art. 32 Abs. 1 GZS). Es wurde jedoch vorgesehen, dass die Gemeinden ihren Fonds behalten. Er muss in der Bilanz der Gemeinden unter der Rubrik «Spezialfonds» aufgeführt werden (Art. 32 Abs. 6 GZS). Art. 42 AZV regelt die Verwendung dieser Ersatzbeiträge. Sie dienen in erster Linie der Finanzierung des Baus, der Ausrüstung, des Betriebes, des Unterhalts, des Umbaus, der Werterhaltung und Renovierung der öffentlichen Schutzräume und

Schutzbauten, der Werterhaltungskosten der privaten Schutzräume, sowie der Gesamtheit der durch das Bundesgesetz über die Schutzbauten vorgesehenen Massnahmen. Sie können auch gemäss Art. 42 Abs. 2 AZV zu anderen Zwecken des ZS dienen.

Nach der Revision des BZG, welche den Kantonen die Kompetenz zur Einkassierung der Ersatzbeiträge erteilt hat, hätten diese das Eigentumsverhältnis und die Verwendung der Ersatzbeiträge, welche vor dem 1. Januar 2012 einkassiert wurden, regeln sollen². Der Kanton Wallis hat bis heute das definitive Schicksal dieser Ersatzbeiträge nicht geregelt. Als Konsequenz daraus wurde dieser Fonds zu einem Buchungsposten, weil einige Gemeinden von diesem Geld für ZS fremde Leistungen Gebrauch gemacht haben. Andere Gemeinden haben dagegen den Kanton aufgefordert, eine Regelung zu treffen, damit dieser Fonds endgültig aufgelöst wird.

Damit das Schicksal dieses Spezialfonds endgültig geregelt ist, wird vorgeschlagen, dass die Gemeinden von diesem Fonds schöpfen, um sich an der Finanzierung des ZS zu beteiligen. Obwohl 2012 das Prinzip der vollständigen Finanzierung des ZS durch den Staat eingeführt wurde, gab es eine Übergangsbestimmung im Gesetz, welche vorsah, dass sich die Gemeinden an der Finanzierung der ZSO beteiligen müssen pro rata ihrer ständigen Wohnbevölkerung, in Erwartung der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Art. 57 GZS). Der Kostenanteil der Gemeinden betrug 10 Franken pro Einwohner (Art. 66 AZV). Trotz dieser gesetzlichen Grundlage hat der Kanton nie diese Übergangsbestimmung umgesetzt.

Die Idee ist es, die Gemeinden in die Finanzierung des ZS zu involvieren, weil es sich dabei um einen öffentlichen Dienst handelt, von welchem sie reichlich profitieren, wie es die letzten Ereignisse gezeigt haben. Es scheint somit angemessen, dass die Gemeinden sich zu diesem Dienst finanziell beteiligen. Zwei Varianten werden im folgenden Bericht vorgestellt. Der Staatsrat wird über die festgehaltene Lösung entscheiden müssen:

1. Variante:

Die Gemeinden werden einen jährlichen Beitrag von höchstens 10 Franken pro Einwohner bezahlen müssen. Die Ausführungsverordnung wird den genauen Betrag festlegen. Dieser Beitrag kann auf dem Spezialfonds, welcher in Besitz der Gemeinden ist, abgehoben werden. Er besteht aus den Ersatzbeiträgen, die von den Gemeinden vor dem 1. Januar 2012 einkassiert wurden. Die Gemeinden besitzen insgesamt zirka 100 Millionen Franken.

2. Variante:

Die Kosten des ZS werden zwischen dem Staat und den Gemeinden zu je 50% aufgeteilt. Die Gemeinden können den Betrag ihrer finanziellen Beteiligung auf ihren Ersatzbeitragsfonds erheben. Ab Erschöpfung dieses Fonds, wird die kommunale Beteiligung auf 30% gesenkt.

4. Änderung nach Artikel

Präambel

Aufgrund der Totalrevision des BGZ muss die Referenz angepasst werden.

Artikel 3

Der 1. Absatz verankert das Prinzip, wonach der ZS eine kantonale Organisation ist.

Es ist nicht mehr notwendig zu erwähnen, dass die Modalitäten und die Mission des ZS in den Leistungsaufträgen zu präzisieren sind. Ziel dieser Revision ist es, das hauptberufliche Personal der ZSO zu kantonalisieren. Aus diesem Grund sind die Leistungsaufträge nicht mehr notwendig, weil die Missionen dieser Personen von der DZSM über das KAZS zu definieren sind.

Was die Finanzierung des ZS anbelangt, werden neu die Gemeinden auch dazu beitragen müssen. Das Prinzip ist in Art. 39 GZS geregelt.

² BB 2010 6055

Artikel 7

Diese Bestimmung wurde aufgrund der Reorganisation des ZS geändert. Sie verankert die notwendige gesetzliche Grundlage, welche die Kompetenzen der Gemeinden im Bereich des ZS definiert.

Artikel 8

Wie oben erklärt, eine der Hauptneugigkeiten der Organisation des ZS ist, die Rationalisierung der dezentralisierten Zivilschutzorganisationen, welche von sechs auf drei ZSO reduziert werden. Das hauptberufliche Personal der ZSO wird auf diese drei Einheiten aufgeteilt.

Absatz 2 definiert die drei neuen ZS Regionen: ZS Region 1 für das Oberwallis (Brig/Visp), ZS Region 2 für das Mittelwallis (Siders/Sitten) und ZS Region 3 für das Unterwallis (Martigny/Monthey).

Absatz 3 legt das Prinzip fest, wonach die Gebietsgrenzen der ZSO vom Staatsrat festgelegt werden. Diese werden jedoch wegen der Rationalisierung der ZSO nicht mehr, wie es heute der Fall ist, mit denjenigen der Stützpunktfeuerwehr Typ A übereinstimmen.

Gemäss Absatz 4 wird der Staatsrat die ZSO-Standorte per Beschluss festlegen.

Die Absätze 5 und 6 sind aufzuheben, weil es wegen der Kantonalisierung des hauptberuflichen Personals der ZSO keine Leistungsaufträge mehr geben wird.

Artikel 9

Weil es keine delegierten Aufgaben mehr geben wird, rechtfertigt es sich diese Bestimmung aufzuheben.

Artikel 10

Aufgrund der Kantonalisierung der ZSO rechtfertigt es sich nicht mehr, dass die Kommission der ZSO aus einem Mitglied der Standortgemeinde zusammengesetzt ist.

Artikel 11

Das Bundesrecht legt die Bedingungen der Einteilung in die Personalreserve fest. Es wird keine kantonale Personalreserve mehr geben, so wie es bis heute der Fall war.

Artikel 16

Absatz 2 ist wegen der Abschaffung der Leistungsaufträge aufzuheben.

Artikel 17

Diese Bestimmung stellte eine Lücke in der Praxis dar. Wenn der Dienstchef der DZSM das Aufgebot der Mitglieder der ZSO ablehnte, konnte der kompetente Führungsstab den ZS gestützt auf Art. 17 Abs. 1 Bst. b GSZ trotzdem aufbieten. Diese Regelung war unbefriedigend, weil sie zu unkoordinierten Entscheiden führte. In besonderen und ausserordentlichen Lagen ist es wichtig, dass die Kompetenzen klar kanalisiert sind, um widersprüchliche Entscheide zu vermeiden.

Artikel 18

Das Bundesrecht legt die Anzahl der Dienstage, die für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft geleistet werden müssen, fest. Somit muss Absatz 5 aufgehoben werden.

Artikel 20

Die Kontrolle der Schutzdienstpflichtigen erfolgt nun über das vom Bund zur Verfügung gestellte System, welches unter den Namen PISA (Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes) gemäss Art. 47 BZG bekannt ist. Das kantonale Register der Dienstpflichtigen gemäss Abs. 2 gibt es nicht mehr.

Artikel 25

Das mobile Sicherheitsfunksystem wird nun gemäss Art. 18 BZG vom Bund vorgeschrieben. Es handelt sich dabei um Polycom, welches von zahlreichen Blaulichtorganisationen benutzt wird.

Artikel 26

Die Baupflicht ist auf Bundesebene geregelt. Absatz 2 kann wegen seiner Unklarheit aufgehoben werden.

Artikel 27

Gemäss dem aktuellen Art. 32 Abs. 1 GZS wird der Ersatzbeitrag durch die Dienststelle ab Erhalt der Anzeige des Baubeginns in Rechnung gestellt und einkassiert. Aus praktischen Gründen wird vorgeschlagen, den Art. 32 GZS zu ändern, damit der Ersatzbeitrag nach Inkrafttreten der Baubewilligung in Rechnung gestellt wird. Häufig kommt es zwischen der Erteilung der Baubewilligung und dem Beginn der Bauarbeiten zu einem Bauherrenwechsel. Dies verursacht administrative Schwierigkeiten, welche verhindert werden können, wenn der Ersatzbeitrag nach Inkrafttreten der Baubewilligung zu bezahlen ist. Dazu muss die Dienststelle über die Erteilung der Baubewilligung informiert sein. Abs. 3^{bis} führt dieses Prinzip ein.

Artikel 28

Absatz 5 verankert das Prinzip, wonach den so genannten Einkaufsbeitrag, welcher beim Bau eines Sammelschutzraumes zu bezahlen ist, aus Gründen der Fairness, dem anwendbaren Tarif für die Ersatzbeiträge entsprechen muss.

Artikel 29

Gemäss dem aktuellen Absatz 2 dürfen die Eigentümer, unter der Voraussetzung der Zustimmung der Dienststelle, den Einkauf von bestehenden verfügbaren Schutzplätzen oder jedes andere dingliche Recht, mit Dritten vereinbaren. Diese Regelung ist nicht befriedigend, weil sie zu einem Übergebot der Preise führen kann, wenn die Vereinbarung zwischen Eigentümern abgeschlossen wird. Um dies zu verhindern, dürfen solche Vereinbarungen nur zwischen der Gemeinde und den Eigentümern abgeschlossen werden können.

Es wird noch hinzugefügt, dass die Dienststelle den Gemeinden den Einkauf von bestehenden verfügbaren Plätze erzwingen kann, wenn ein Sammelschutzraum in Bezug auf das ihn vorschreibende Bauprogramm oder im Falle einer Verkleinerung des ursprünglichen Bauprojekts überdimensioniert ist.

Das KAZS führt eine Liste der Sammelschutzräume, weil es dafür zuständig ist, solche Bauten zu erlauben. Je nach Situation der Gemeinden, macht das KAZS sogar den Vorschlag, Sammelschutzräume zu bauen. Absatz 4 ist somit nicht mehr notwendig und kann aufgehoben werden.

Artikel 32

Betreffend Absatz 1 kann auf die Erklärungen bezüglich Art. 27 Abs. 3^{bis} hingewiesen werden.

Absatz 4 muss aufgehoben werden, da die Ersatzbeiträge, welche nach dem 1. Januar 2012 einkassiert wurden, zu den kantonalen Finanzen gehören. Die Gemeinden haben kein Einsichtsrecht auf diesen Fonds.

Artikel 34

Die Kompetenzen für die Abnahme der privaten Schutzräume und die Durchführung der periodischen Kontrollen wurden geändert. Um die Gemeinden zu entlasten, wurde entschieden, dass die Abnahme der privaten Schutzräume der Dienststelle obliegen würde und dass die Gemeinden nur die periodischen Kontrollen durchzuführen haben.

Artikel 38

Aufgrund der Restrukturierung der ZSO sind die Absätze 2 und 3 aufzuheben. Mit der Kantonalisierung des hauptberuflichen Personals des ZS wird die finanzielle Verwaltung vom KAZS übernommen. Es werden keine Subventionen zur Gunsten der Gemeinden mehr geben.

Artikel 39

Dieser Artikel sieht nun vor, dass die Finanzierung des ZS vom Kanton und den Gemeinden gesichert wird. Wie oben erklärt, werden diese sich an die Finanzierung dieser Institution abhängig von der ausgewählten Variante beteiligen:

1. Variante:

Die Gemeinden werden einen jährlichen Beitrag von höchstens 10 Franken pro Einwohner bezahlen müssen. Die Ausführungsverordnung wird den genauen Betrag festlegen.

Dieser Beitrag kann auf dem Spezialfonds, welcher in Besitz der Gemeinden ist, erhoben werden. Er besteht aus den Ersatzbeiträgen, die von den Gemeinden vor dem 1. Januar 2012 einkassiert worden sind.

2. Variante:

Die Kosten des ZS werden zwischen dem Staat und den Gemeinden zu je 50% aufgeteilt. Die Gemeinden können den Betrag ihrer finanziellen Beteiligung auf ihren Ersatzbeitragsfonds erheben. Ab Erschöpfung dieses Fonds wird die kommunalen Beteiligung auf 30% gesenkt.

Artikel 40

Aufgrund der Kantonalisierung des ZS ist diese Bestimmung überflüssig geworden. Sie muss aufgehoben werden.

Artikel 45

Das hauptberufliche Personal der ZSO wird nun vom Kanton ernannt. Es wird der Gesetzgebung betreffend das Personal des Kantons Wallis untergeordnet sein. Demzufolge sind die Absätze 3 bis 6 aufzuheben.

Artikel 47

Die Bedingungen der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft sind nun in der Bundesverordnung über den Zivilschutz geregelt.

Artikel 48

Wegen der Kantonalisierung der ZSO sind die Standortgemeinden bei verursachten Schäden nicht mehr verantwortlich.

Artikel 51

Wie schon erklärt, wird es keine Leistungsaufträge mehr geben. Absatz 5 muss somit aufgehoben werden.

Artikel 56 und 57

Diese zwei Übergangsbestimmungen sind aufzuheben. Sie sind überflüssig.

Neue Übergangsbestimmungen

Artikel T1-1

Das neue Gesetz wird auf die Baubewilligungsanträge anwendbar sein, die vor dem Eintritt des GZS eingereicht wurden, aber auf welche nach dem Eintritt des Gesetzes noch nicht verfügt wurde.

Artikel T1-2

Diese Bestimmung verwirklicht die Grundsätze der Art. 40 und 43 des Gesetzes über die Organisation der Räte und der Beziehung zwischen den Gewalten vom 28. März 1996³, wenn eine Ausführungsgesetzgebung nicht bloss stricte Vollzugsnormen enthält und der Weg des fakultativen Referendums so teilweise offen ist.

Die Inkraftsetzung der Änderungen wird in zwei Etappen erfolgen. Die vom Bundesrecht vorgeschriebenen Bestimmungen, das heisst, Art. 11 Abs. 4, 18 Abs. 5, 20 Abs. 1, 25 Abs.

³ SR/VS 171.1

1 und 47 Abs. 1 GZS, werden rückwirkend auf dem 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Für die restlichen Bestimmungen wird als Eintrittsdatum den 1. Januar 2022 vorgeschlagen.

Die Reorganisation des ZS und die finanzielle Beteiligung der Gemeinden zum ZS benötigen eine Anpassungszeit. Mit der Reorganisation des ZS, welcher von sechs zu drei Regionen wechseln wird und die Kantonalisierung des hauptberuflichen Personals der ZSO, wird eine neue Ausschreibung der Posten notwendig sein. Drei Kommandantenposten werden wegfallen.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Auswirkungen für die Gemeinden

Mit dem Inkrafttreten auf dem 1. Januar 2022 der Änderung bezüglich der Beteiligung der Gemeinden zur Finanzierung des ZS werden die Gemeinden eine neue Last in ihren Budgets vorsehen müssen. Da die Gemeinden immer noch über ihren Spezialfond verfügen, werden sie ihn ausschöpfen können. Die Gemeinden besitzen insgesamt zirka 100 Millionen Franken. Dieser Fonds sollte es ermöglichen, die Beteiligung der Gemeinden während den nächsten Jahren zu sichern.

5.2 Auswirkungen für den Kanton

Die Änderungen werden für den Kanton finanzielle Konsequenzen haben, indem der Ersatzbeitragsfonds mit der finanziellen Mitwirkung der Gemeinden erhöht wird. Diese Steigerung des Fonds wird die Abdeckung der Verluste ermöglichen, die für die Organisation des ZS vom Staat zu tragen sind.

Die Kantonalisierung des hauptberuflichen Personals der ZSO wird für den Kanton keine finanziellen Auswirkungen haben. Wie schon erklärt, werden die Löhne des Personals mit den Geldern des Staates finanziert.

6. Fazit

Die Revision des GZS wurde von der Totalrevision des BZS und den Erfahrungen der letzten Jahre geprägt. Die vorgeschlagenen Änderungen werden zu einer effizienteren Organisation führen und die Verwaltung des hauptberuflichen Personals der ZSO vereinfachen. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinden werden die Konten des ZS ausgiebig entlasten. Mit der vorgeschlagenen Lösung sollte die neue finanzielle Belastung keinen grossen Einfluss auf die Konten der Gemeinden haben.

Aufgrund der Wichtigkeit der vorgeschlagenen Änderungen muss eine Vernehmlassung gemäss Art. 10 des Reglements über die Organisation der Kantonsverwaltung vom 15. Januar 1997 (SR/VS 172.050) durchgeführt werden.

Wir hoffen, dass der vorliegende Entwurf der Teilrevision des Gesetzes über den Zivilschutz positiv begrüsst wird.

Sitten, März 2021